

**Synopsis betreffend bisheriges Vormundschafts- und neues Erwachsenenschutzrecht
gemäss Referendumsvorlage ([BBl 2009 141](#) bzw. [AS 2011 725](#))**

Geltendes Recht	Änderungen ab 1.1.2013	
Art. 13/14, 39 II Ziff. 2	Art. 13/14	Ersatz des Begriffes <i>Mündigkeit</i> durch <i>Volljährigkeit</i>
Art. 16 etc., 369 ff., 392 ff.	Art. 16 etc., 390 ff.	Ersatz der Begriffe <i>Geisteskrankheit</i> durch <i>psychische Störung</i> , <i>Geistesschwäche</i> durch <i>geistige Behinderung</i> , <i>Trunkenheit</i> durch <i>Rausch</i> (= toxische Bewusstseinsstörungen insb. Alkohol- oder Drogenrausch aber auch Hypnose)
Art. 17 etc.	Art. 17 etc.	Ersatz der Begriffe <i>unmündig</i> durch <i>minderjährig</i> sowie <i>entmündigt</i> durch <i>unter umfassender Beistandschaft</i> (oder <i>verbeiständet</i>), bzw. <i>Entmündigte</i> durch <i>volljährige Personen unter (einer) Beistandschaft</i>
Art. 19 etc.	Art. 19 etc.	<i>unmündige</i> oder <i>entmündigte</i> Personen → <i>handlungsunfähige</i> Personen <i>Rechte ausüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen</i> → <i>geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens</i>
Art. 25, 131 I, 134 etc.	Art. 25, 131 I, 134, 327 a ff., etc.	Ersatz der Begriffe <i>Vormundschaftsbehörde</i> bzw. <i>vormundschaftliche Aufsichtsbehörde</i> durch <i>Erwachsenenschutzbehörde</i> bzw. <i>Kindesschutzbehörde</i> Achtung: Kinder, nicht jedoch Erwachsene, können auch nach neuem Recht <i>bevormundet</i> werden bzw. einen <i>Vormund</i> haben.
Art. 89 ^{bis}	Art. 89a	
Art. 90 II, 94 II		Für unter Beistandschaft stehende, urteilsfähige Personen ist neu keine Zustimmung für ein Verlöbnis bzw. eine Eingehung der Ehe erforderlich (Art. 94 II aufgehoben).
Art. 260 II etc.	Art. 260 II etc.	Ersatz der Begriffe <i>Eltern</i> oder <i>Vormund</i> durch <i>gesetzlicher Vertreter</i> . Bei Minderjährigen umfasst dieser Ausdruck die Eltern oder den Vormund, bei Volljährigen den Beistand.

Art. 306 II	Art. 306 II u. III	Bei Interessenkollision der Eltern ernennt die Kindesschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit gleich selber. Abs. 3 ist neu: Die Befugnisse der Eltern entfallen in dieser Angelegenheit v.G.w.
Art. 311/312	Art. 311/312	Die Kompetenz zur Entziehung der elterlichen Sorge wird neu einheitlich der Kindesschutzbehörde zugewiesen. Neue Unterscheidung zwischen der Entziehung der elterlichen Sorge <i>von Amtes wegen</i> und derjenigen <i>mit Einverständnis der Eltern</i> . Änderung der Marginalien.
Art. 314/314a, 374 f., 397e u. f, 420	Art. 443 ff.	Betr. Verfahrensgrundsätze. Insbes. Untersuchungsgrundsatz und Officialmaxime für alle Verfahren, Anspruch auf rechtliches Gehör (inkl. Akteneinsichtsrecht) sowie persönlich angehört zu werden, Mitwirkungspflichten von Beteiligten und Dritten.
Art. 318 II u. III	Art. 318 II u. III	Abs. 2 ZGB: Beschränkung der obligatorischen Inventarpflicht nur auf den Fall, dass ein Elternteil stirbt. Abs. 3 ZGB: Nebst der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung kann die Kindesschutzbehörde neu eine Inventaraufnahme anordnen.
Art. 360/361 sowie 376-378	Art. 440-442	Sachliche und örtliche Zuständigkeit: Konzentration auf <i>eine</i> Fachbehörde (bisher kantonal unterschiedlich gehandhabt). Innere Organisation ist den Kantonen überlassen. Die Kantone dürfen das bisherige System beibehalten (Art. 361 II ZGB). <i>Gericht</i> im Sinne von Art. 6 I EMRK
~Art. 364	Art. 402	Übertragung der Beistandschaft auf mehrere Personen, die jedoch nicht nahe Angehörige (bzw. Familienmitglieder) zu sein brauchen.
~Art. 366	Art. 368, 373, 376, 381, 385, 419 (allg. Beistand)	Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde v.A.w. oder auf Antrag. Insbes. Weisung zur Einreichung eines Inventars, periodische Rechnungsablage oder Entzug der Befugnisse (bspw. Vertretungsrecht, allg. Rechtshandlungen). Art. 373 ZGB: als nahe stehende Person gilt auch Ärzteschaft oder Pflegepersonal. Art. 381 ZGB: keine Bindung an die Reihenfolge von Art. 378 I ZGB
Art. 367, 369 ff.	Art. 398	<i>umfassende Beistandschaft</i> statt <i>Vormundschaft/Entmündigung</i> Entscheidende Vss. ist eine <i>besonders ausgeprägte Hilfsbedürftigkeit</i> (vgl. zu Art. 392/393 ZGB)
~Art. 368	Art. 327a bis c	Minderjährige unter Vormundschaft. Art. 327b und c ZGB: Rechtsstellung Minderjähriger unter Vormundschaft wird derjenigen von Minderjährigen unter elterlicher Sorge angeglichen.
Art. 375 III	~Art. 452	Wirkung der Massnahmen gegenüber Dritten: grds. kein Gutgläubensschutz Abs. 2: Schutz des gutgläubigen Dritten als Schuldner, bevor er die Massnahme zur Kenntnis nehmen konnte.

Art. 375, 377 III, 397 II u. III	Art. 451 II, 413 III	Veröffentlichung der Massnahme gestrichen. Statt dessen: Auskunft bei nachgewiesenem Interesse
Art. 379 (Art. 397 I)	Art. 400	Ernennung des Beistandes
Art. 381	Art. 401	Wünsche der betroffenen Person oder ihr nahe stehender Personen.
Art. 383	Art. 400 II	Die Liste der Ablehnungsgründe wird durch die Generalklausel der <i>wichtigen Gründe</i> ersetzt.
~Art. 384 Z. 3	Art. 365 III, 368 II, 376 II, 403 II, 306 III	Bei Interessenkollision entfallen u.U. die Befugnisse des Beistandes / der beauftragten Person v.A.w.
Art. 385 III	Art. 327 a bis c	Die erstreckte elterliche Sorge entfällt. An deren Stelle treten die normalen behördlichen Massnahmen. Dafür kann die Behörde die Eltern von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die behördliche Zustimmung einzuholen, entbinden (Art. 420 ZGB).
Art. 392 Ziff. 1	Art. 390 I Ziff. 2	statt <i>dringende Angelegenheit</i> → <i>Angelegenheiten, die erledigt werden müssen</i> .
Art. 392/393, 395 II	Art. 394/395, 397	Vertretungs- bzw. Verwaltungsbeistandschaft neu nach dem Prinzip von Subsidiarität und Proportionalität, in Ergänzung der vorherigen Möglichkeiten, soviel wie erforderlich. (vgl. zu Art. 367 ZGB) Kombinierte Beistandschaft neu explizit in Art. 397 erwähnt.
Art. 393	Art. 395 I	Neu hat das Entscheidendispositiv der Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall anzugeben, auf welche Vermögensteile sich die Verwaltung bezieht (wohl häufig: Lohn-/ Rentenverwaltung).
Art. 393 Ziff. 5	Art. 89 b/c	Schutz für Körperschaften und Sammelvermögen.

Art. 394, (372)	Art. 390 III	Beistandschaft auf eigenes Begehren.
Art. 395 I	Art. 396	Mitwirkungsbeistandschaft, Beschränkung der Handlungsfähigkeit. Neu muss die Erwachsenenschutzbehörde je nach Hilfsbedürftigkeit die zustimmungsbedürftigen Handlungen in ihrem Entscheid umschreiben.
Art. 397a ff.	Art. 426 ff.	<i>fürsorgerische Unterbringung</i>
Art. 397a	Art. 426 f.	Vss. fürsorgerische Unterbringung
Art. 397b II	Art. 429	ärztliche Unterbringung. Neu: Bestätigung der ärztlichen Verfügung nach maximal 6 Wochen durch die Erwachsenenschutzbehörde v.A.w.. Zudem: <i>geeignete</i> Ärzte
Art. 397d	Art. 426 IV, 439, 450	Über das Entlassungsgesuch ist <i>ohne Verzug</i> zu entscheiden. Der Begriff der <i>nahe stehenden Person</i> bleibt unverändert.
Art. 397e Ziff. 1 u. 2	Art. 427 III	
Art. 397f III, 447 II	Art. 450e IV	
Art. 399-404	~ Art. 408	keine Bestimmungen mehr über die Art der Vermögensanlage. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Bundesrechts wird der Bundesrat und nicht wie heute der Kanton (Art. 425 II ZGB) Bestimmungen über die Anlage und Aufbewahrung des Vermögens erlassen (III)
Art. 405a I		Die Zuständigkeit des Vormundes zur Unterbringung der bevormundeten Person bei Gefahr im Verzug wird ersatzlos gestrichen. Für die Anordnung der FU ist die Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

Art. 408	Art. 304 III, 412 I	
Art. 410/411	Art. 19 I/II bis 19b	
Art. 413	Art. 410 u. 411	Art. 413 Abs. 2 ZGB entspricht Art. 410 Abs. 1 ZGB Art. 413 Abs. 3 ZGB konkretisiert Art. 410 Abs. 2 ZGB
Art. 415	Art. 421 f.	Neu steht es im Ermessen der Erwachsenenschutzbehörde, den Beistand auf eine bestimmte Amtsdauer oder für unbestimmte Zeit einzusetzen. Art. 422 Abs. 1 ZGB entspricht Art. 415 Abs. 3 ZGB.
Art. 416	404	Entschädigung und Spesen
Art 420 I	Art. 419 (Art. 314 I)	Auch anwendbar, wenn die Erwachsenenbehörde nach Art. 392 ZGB einer Drittperson oder Stelle einen Auftrag erteilt.
Art. 421/422	Art. 416	Neu hat nur noch die Erwachsenenschutzbehörde und nicht mehr teils die VormBehörde, teils die Aufsichtsbehörde best. Geschäften zuzustimmen. Art. 416 Abs. 1 ZGB: Ziff. ½: Neu sind die Liquidation des Haushalts, Unterbringungsart Ziff. 3: entspricht Art. 421 Ziff. 9 ZGB sowie Art. 422 Ziff. 5 ZGB Ziff. 4: entspricht ~Art. 421 Ziff. 1 ZGB sowie Art. 421 Ziff. 3 ZGB Ziff. 5: entspricht grds. Art. 421 Ziff. 2 ZGB Der Begriff <i>ordentliche Verwaltung</i> ist gleich auszulegen wie bei der Gütergemeinschaft (Art. 227 II ZGB). Ziff. 6: entspricht Art. 421 Ziff. 4 und 5 ZGB, Zustimmung nur noch erforderlich, wenn <i>erheblich</i> Ziff. 7: entspricht Art. 422 Ziff. 4 ZGB, Leibgedingsvertrag nicht mehr erwähnt, da Verpfändungsvertrag. Ziff. 8: entspricht Art. 422 Ziff. 3 ZGB Ziff. 9: entspricht Art. 421 Ziff. 8 und 10 ZGB Art. 416 Abs. 2 ZGB: Art. 419 Abs. 2 ZGB nachgebildet.

Art. 423 I u. II	Art. 415	Neu wird unterschieden, was die Erwachsenenschutzbehörde in Bezug auf die Rechnung und die periodischen Berichte unternimmt.
Art. 424	Art. 418	Neu sind Art. 19a und 19b ZGB anwendbar.
Art. 426 ff.	Art. 454 ff.	Verantwortlichkeit mit Verweis auf Auftragsrecht (Art. 398 OR).
Art. 441 ff.	Art. 399, 421 ff.	Ende der Beistandschaft
Art. 444	Art. 424	
Art. 451-453	Art. 425	
Art. 531	Art. 492a, Art. 531	Der Erblasser kann neu eine Nacherbeneinsetzung auf den Überrest des Pflichtteils anordnen, sofern der betreffende Nachkomme dauernd urteilsunfähig ist.
Art. 554 III	Art. 554 III	Ausdehnung auf sämtliche Beistände, die Vermögen verwalten.

Materiell neuer Gehalt der Gesetzesvorlage

	Art. 19c	Geschäftsfähigkeit bei der Ausübung höchstpersönlicher Rechte
	Art. 19 d	Einschränkung der Handlungsfähigkeit durch Massnahme der Erwachsenenschutzbehörde
	Art. 360	Mittels Vorsorgeauftrag kann jemand eine natürliche oder jur. Person beauftragen, für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit die Sorge für sich selbst oder das Vermögen zu übernehmen oder im Rechtsverkehr zu vertreten. → kumulativ oder alternativ
	Art. 361/362	formelle Vss. wie bei den Verfügungen von Todes wegen i.S.v. Art. 499 ff. ZGB (vgl. dazu Art. 371 ZGB). Aber: ohne Nottestament gem. Art. 506 ff. ZGB. Fähigkeit und Eignung der bezeichneten Person zur Annahme des Auftrages muss vom Notar nicht geprüft werden!
	Art. 367	Jederzeitige Kündigung des Vorsorgeauftrages durch die beauftragte Person mit zweimonatiger Frist. Aus wichtigen Gründen fristlos.
	Art. 369	Bei Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit verliert der Vorsorgeauftrag von Gesetzes wegen seine Wirksamkeit. Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde ist nicht nötig.
	Art. 370	Mittels Patientenverfügung kann eine (noch) urteilsfähige Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit medizinischen Massnahmen zustimmen bzw. diese ablehnen oder eine natürliche Person bezeichnen, die sie in diesem Fall vertritt. Die verfügende Person kann zudem Weisungen erteilen.
	Art. 371	Für die Patientenverfügung bedarf es der einfachen Schriftform (Art. 13 f. OR), der Datierung und der Unterschrift. D.h. es gelten nicht dieselben Anforderungen wie beim Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ff. ZGB.
	Art. 374 ff.	Betreffend Unterhaltsbedarf: Kompetenzerweiterung von Art. 166 ZGB und Art. 15 PartG durch Art. 374 ff. ZGB. Auch in engem Zusammenhang mit der Beistandspflicht nach Art. 159 III ZGB und Art. 12 PartG. Vss.: gelebte Beziehung! vgl. dazu Art. 227 f. ZGB bei der Gütergemeinschaft.

	Art. 376	entspricht Art. 174 ZGB betr. Eheschutzgericht
	Art. 377 f.	Stellt klar, dass der Arzt für eine angemessene Behandlung verantwortlich ist und unter Beizug der bspw. mittels Patientenverfügung zur Vertretung berechtigten Person einen stets angepassten Behandlungsplan erstellt. Einbezug der urteilsunfähigen Person in die Entscheidungsfindung, soweit möglich. (vgl. Art. 397a ff. ZGB)
	Art. 377	Statt der bisherigen extensiven Auslegung von Art. 166 ZGB. Art. 377 ZGB kommt nur zur Anwendung, sofern kein Vorsorgeauftrag/keine genügend klare Patientenverfügung vorliegt: abgestützt wird auf den mutmasslichen Willen.
	Art. 378 II	Art. 304 II ZGB nachgebildet
	Art. 379	Medizinische Massnahmen durch den Arzt in dringlichen Fällen, wenn die vertretungsberechtigte Person nicht rechtzeitig informiert werden kann bzw. kein rechtzeitiger Entscheid durch die Erwachsenenschutzbehörde erfolgt. Entspricht Art. 8 des Europ. Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (SR 0.810.2).
	Art. 380	Ist zur Behandlung einer psychischen Störung eine Einweisung in eine psychiatr. Klinik erforderlich, sind Art. 426 ff. ZGB anwendbar. Stimmt die betr. Person den Massnahmen nicht zu (Art. 433 III ZGB), richtet sich die Behandlung nach Art. 434 ZGB.
	Art. 383	weiter Begriff der Einschränkung der Bewegungsfreiheit
	Art. 391	Genauere Umschreibung des Aufgabenbereichs wg. der Privatsphäre (Art. 13 I BV sowie Grundrechte nach Art. 36 BV) und zwecks Überprüfbarkeit. Keiner Umschreibung bedarf wegen ihres gesetzlich vorgegebenen Inhalts die umfassende Beistandschaft.
	Art. 392	Ziff. 3 lehnt sich an Art. 307 III ZGB an.
	Art. 420	Erwachsenenschutzbehörde kann Ehegatten, Partner, Eltern etc. von gewissen Pflichten (Inventar etc.) entbinden.

	Art. 430 III, 450e II	Kein Suspensiveffekt bei der Beschwerde, sofern der Arzt oder das zuständige Gericht nichts anderes verfügt. → Abweichung vom allg. Grundsatz der aufschiebenden Wirkung, aber: übereinstimmend mit Art. 450e II ZGB und Art. 397e Ziff. 4 ZGB (vgl. dazu Art. 315 ZPO, sowie Art. 325 und 331 ZPO).
	Art. 431	periodische Überprüfung der Einweisungsvoraussetzungen bei der fürsorgerischen Unterbringung
	Art. 439	soll das CH-Recht in Einklang mit Art. 5 EMRK bringen.
	Art. 450f	Sinngemässe Anwendung der ZPO, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen.
	Art. 451	Für die Erwachsenenschutzbehörde gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht nur bei behördlichen Massnahmen (elfter Titel) i.S.v. Art. 388 ff. ZGB sondern auch dann, wenn sie im Rahmen der eigenen Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen (zehnter Titel) i.S.v. Art. 368, 373, 376, 381 und 385 ZGB einschreiten muss.
	Art. 544 I^{bis} und II	Neue Befugnis der Kinderschutzbehörde, dem Kind bei erbrechtlichen Angelegenheiten vor der Geburt einen Beistand zu ernennen, namentlich bei Interessenkollision zwischen Mutter und Kind.

Betr. Änderungen des SchIT ZGB sowie anderer Erlasse s. [BBl 2006 7107-7119](#).